

Die Verwaltung der Unterthanenlande Bündens im 18. Jahrhundert

Autor(en): **A.v.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

II. Jahrgang.

Nr. 12.

Chur, Dezember.

1860.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion von Fr. Wassali und A. v. Sprecher.

Inhaltsverzeichnis: 1) Verwaltung der Unterthanenlande Bündens im 18. Jahrhundert. 2) Vorschläge zur Verbesserung der Land- und Alpenwirthschaft (Schluß). 3) Ueber Obstbau in Graubünden, 4) Verschiedenes.

Die Verwaltung der Unterthanenlande Bündens im 18. Jahrhundert.

(Vorgelesen im historischen Verein von A. v. S.)

II.

Wie der Zweck dieser Arbeit kein anderer ist, als mit möglichster Objektivität die innern Zustände der italienischen Unterthanenlande darzustellen, so kann es nicht meine Aufgabe sein, eine Apologie für oder ein Libell gegen die Verwaltung durch die bündnerischen Amtleute zu geben. Jene Zeit mit ihren lebhaften Familien- und Parteikämpfen, mit den beständigen Agitationen der Weltliner Edelleute und Geistlichen gegen die Stellvertreter und Verordnungen des Souveräns liegt jetzt nach kaum 60 Jahren so weit hinter uns, daß unsere Generation mit unparteiischem Blicke sie zu prüfen und zu betrachten im Stande ist. Unter unserm Volke hat sie nur noch wie eine verklungene Sage die Erinnerung an die Herrschaft über das Weltlin erhalten, eine Erinnerung, die nicht ohne Gewissensbisse ist. Wir halten uns vermöge unserer gereinigtern Begriffe von den Pflichten des Regenten gegen seine Unterthanen für befugt, auf unsere Väter, welche das Weltlin regierten, den Vorwurf der Härte, der Habsucht und Bestechlichkeit zu schleudern und ohne Zweifel fallen Vielen der Amtleute schwere Pflichtverletzungen zur Last, allein bei einer unparteiischen Darstellung von Zuständen und Ereignissen früherer Zeiten muß immer auch das Maß des sittlichen und politischen Erkenneus und Beurtheilens, das Herkommen mit

in Anschlag gebracht werden. Und dies gilt ganz besonders hier, wo überdies noch manche andere sehr wichtige Faktoren in Betracht kommen.

Der bedeutendste dieser Faktoren zur richtigen Beurtheilung der Aemterverwaltung im Veltlin ist die Art und Weise der Besetzung dieser Aemter.

Bis zur Landesreform von 1603 lag die wichtige Befugniß, die Aemter zu vergeben, in den Händen des Bundestags. Derselbe verlieh dieselben an die Kandidaten aus denjenigen Gemeinden, welche solche zu besetzen hatten. Es ergaben sich aber aus dem Handel, den die Bundsboten mit den Aemtern trieben, so viele schreiende Mißbräuche, — man sehe darüber bei Fort. v. Zubalta — daß die Bessern im Lande eine Reform herbeizuführen sich verpflichtet fühlten.

Wie vor Allem Hartmann von Hartmannis, von den Prädikanten in diesem Bemühen auf das Eifrigste unterstützt, die Reform betrieb, wie er aber nach deren gänzlichem Mißlingen aus Gram über das Unheil, das sein patriotisches Herz vorausahnte, starb, ist bekannt. In der That war man mit dieser sogenannten Landesreforma vom Regen in die Traufe gekommen. Die Agitation, die bisher in minderm Grade auf den Bundestagen gewaltet, wurde nun in die Gemeinden verpflanzt. Denn die Gemeinden, resp. die Hochgerichte, sollten fortan die Wahl der Aemter haben, nach einer schon lange voraus bestimmten Reihenfolge, wobei zuerst festgesetzt wurde, welche Aemter in jeden der drei Bünde, und zwar auf welches Hochgericht und welche Gemeinde fallen sollten. Gewöhnlich trafen auf einen Bund 4 für jedes Biennium, zuweilen auch nur 3 Aemter, wobei das Präsidium der Syndikatur und die Syndikaturen für jeden Bund nicht miteingerechnet sind. Das nämliche Amt fiel nur immer jedes dritte oder vierte Biennium in denselben Bund. Manche Hochgerichte, wie Davos, Schiers, Chur, beide Engadin, Disentis, Grub, besetzten fast jedes Biennium eine oder die andere Amtei. Im obern und im Zehngerichtenbunde war der Turnus der Aemter so eingerichtet, daß jede Gemeinde binnen je 42, resp. 48 Jahren alle Aemter besetzte, während im Gotteshausbunde vermöge der sog. Comparten jeder Gemeinde nur gewisse Aemter binnen einem längern Zeitraume zufielen.

Es konnte jeder ehr- und wehrhafte Bundsmann, der 25 Jahre zählte, unter die vier Kandidaten, welche das amtverleihende Hochgericht wählte, aufgenommen werden. Diese 4 Kandidaten hatten unter sich um das Amt zu loosen. Letztere Bestimmung wurde aber unzählige Male umgangen, und die meistzahlenden Kandidaten erkaufte ihre Aemter oft schon auf 10 — 20 Jahre voraus von der Gemeinde, er-

hielten sie dann aber um bedeutend billigeren Preis. So zahlte der Stadtvogt Enderli für eine in 10 Jahren fällige Syndikaturstelle 300 fl.; die sonst auf 5—700 geschätzt wurde; der Stadtvogt Salis erhielt das erst in 18 Jahren fällige Commissariat von Cläfen, welches sonst mit 8—10000 fl. bezahlt wurde, um 2100 fl. Dagegen mußte derselbe für die Landvogtei Mahenfeld, die er sogleich antrat, 3000 fl. bezahlen.

Im Allgemeinen galten folgende Preise für die Veltliner Aemter; Landshauptmannschaft zu Sondrio im Anfang des Jahrhunderts 9—12000, gegen das Ende 12—15000 fl.; Vikariat 3—5000, später 4—6000 fl.; Commissariat zu Cläfen 6000, später 8—10000 fl.; Tirano und Morbegno 5—7000 fl.; Trahona 4—6000 fl.; Teglio 3—5000 fl.; Plurs 2—3000 fl.; Worms 1800 fl.

Präsidium der Syndikatur 1500—2000 fl., obschon es an fixem Salar nicht mehr als 500 fl. eintrug, eine Syndikaturstelle 3—700 fl.

Diese Summen mußten gewöhnlich zur einen Hälfte sofort beim Ankauf, zur andern Hälfte beim Antritte des Amtes bezahlt werden, und der ganze Betrag wurde unter die Bürger der amtverleihenden Gemeinde vertheilt, hie und da auch, wie z. B. in Chur, in die Gemeindefasse gelegt. Oft kamen die Gemeinden mit den Kandidaten über ein Extrageschenk an die Gemeindefasse überein. So machte ein Amtmann von Tirano der Stadtkasse zu Chur über die konvenirte Summe von fl. 4000 ein Geschenk von 500 fl. — Einflußreiche Bürger, deren Stimmung und Thätigkeit für den Kandidaten von Wichtigkeit waren, erhielten oft sehr bedeutende Extrahonoranzen oder Zusicherungen sonstiger materieller Vortheile. So ließ sich ein ehemaliger reicher Zuckerbäcker in Fürstenuau dadurch gewinnen, für den Landvogt v. Salis-Sils Stimmen für das Präsidium der Syndikatur zu sammeln, daß derselbe ihm versprach, ihn zum Assistenzschreiber in Tirano ernennen zu lassen, obgleich derselbe von den mit diesem Amte verbundenen Geschäften nicht das Mindeste verstand. Es wurden allerhand Praktiken und Intriguen angewandt um Aemter möglichst billig zu erhalten. Als ein Bundeslandammann im Jahr 1749 gern Podestat von Morbegno geworden wäre, versprach er dem Statthalter seiner nächsten Heimathgemeinde diejenige Summe, um welche er das Amt billiger als den geforderten Preis von 4500 fl. bekäme, und der Statthalter wußte seine Anstalten im Geheimen so gut zu treffen, daß am Besetzungstage der Gegenkandidat nicht nur aus dem Felde geschlagen, sondern der Bundeslandammann das Amt um bloß 3600 fl. erhielt. Die Gegenpartei war durch allerhand Manöver vollständig überrascht worden. — Der Statt-

halter hat jedoch bis an sein Lebensende auf die versprochenen fl. 900 umsonst warten müssen.

Daß es an vielfachen Bemühungen edel denkender Männer in keiner Periode gefehlt hat, welche alle ihren Einfluß und nicht ohne Erfolg bei den Räten und Gemeinden geltend machten, um den Aemter-Praktiken und wenigstens dem übermäßigen Steigern der Preise derselben zu wehren, beweisen die bundestäglichen Dekrete aus den Jahren 1644, 1649, und 1668:

„Daß die Aemter nicht erpraktizirt werden sollen, bei deren Verlust desselben.“

„Daß sie nicht außerhalb der Gemeinden der betreffenden Bünde hinweggegeben werden.“

„Aemter in Unterthanenlanden sollen innert 2 Jahren und nicht zuvor besetzt werden.“

„Keine Gemeinde soll auf ein Amt mehr als $\frac{2}{3}$ oder höchstens das ganze Salar zu legen befugt sein“.

Außer der konvenirten Baarsumme, welche der gewählte Kandidat zu entrichten hatte, gab es noch eine Menge besondere Auslagen. Es wurden schon lange vorher sog. Abendtrünke auf Rechnung des künftigen Podesta veranstaltet, und mancher dieser Herren hatte, wenn es sich um ein wichtiges Amt handelte, Weinconti von fl. 500 — 800 zu bezahlen. Daß solche Gelage mancherlei nicht nur vorübergehende, sondern bleibende Störungen in die Familienordnung brachte, ist leicht begreiflich.

Trotz wiederholter Verbote riß namentlich am Ende des 17. Jahrhunderts der schwere Mißbrauch ein, daß auch Bundesleute aus andern Hochgerichten und Gemeinden sich um Aemter bewarben. Die Agitation vervielfältigte sich hierdurch, und mit ihr alle Nachtheile derselben. Man brauchte bloß Bundesmann zu sein, um Aussicht auf dieses oder jenes Amt zu erhalten, sofern man reich genug war oder hinreichenden Kredit besaß, die höchste Summe zu zahlen. Ehrgeizige, denen es nur um den Titel und die Würde zu thun war, erkaufte nun Aemter, zu deren Bekleidung ihnen jede Eigenschaft abging; Habsüchtige ließen sich gefallen, schwere Summen zu erlegen, wohl berechnend, daß es ihnen nicht schwer fallen werde, die Auslagen mit Wucher zurückzuerhalten.

In dem einen und dem andern Falle waren die Unterthanen die, welche für die Liebhabereien ihrer Vorgesetzten zu zahlen hatten.

Was aber der Achtung der Beherrschten vor dem Souverän fast noch mehr schadete, war der Umstand, daß nach der Landesreforma der Zutritt zu den Aemtern nun auch Männern offen stand, die weder die

Sprache noch die Gesetze noch den Charakter der Unterthanen im Mindesten kannten, und die entweder sich und den Souverän durch ihre Mißregierung die traurigsten Blößen gaben, oder — wenn sie Verstand genug besaßen, um sich nicht öffentlich zu kompromittiren, ihre Delegationen und Assistenten schalten und walten ließen. Und gerade die eigenen Landeskinder, mochten sie nun selbst regierende Amtleute sein, oder an deren Stelle walten — fürchteten die Veltliner mehr als die gnädigen Herren oder die Banern, welche ihnen der Souverän zusendete.

Zur Steuer der Wahrheit und zur Ehre des Volkes muß aber erwähnt werden, daß nicht wenige Gemeinden die Aemter fast Jahrhunderte hindurch zu bestimmten, billigen Preisen nur an Gemeindeglieder verließen.

Den obersten Rang unter den Amtleuten nahm der **Landshauptmann** ein, der in Sondrio residirte. Es war dies eine Würde, welche die Bündner schon bei ihrer Eroberung vorgefunden, und welche sie nebst derjenigen der Podestà beibehielten. Die Landshauptmannschaft war nicht bloß darum die einträglichste Stelle, weil das mittlere Terzier (Sondrio), welchem der Landshauptmann vorstand, die zahlreichste Bevölkerung hatte, sondern auch weil mit derselben gewisse besondere Rechte, wie z. B. früher Antheil am Ertrag sämtlicher Kibrationen verbunden waren. Ueberdies bezog er Gebühren für Untersuchungen auch außerhalb seiner eigenen Jurisdiktion und für die Jurisdiktion in Tiran während des dortigen großen Marktes. Er war der oberste Stellvertreter des Souveräns, mit welchem in gewissen Fällen der Thalkanzler zu Handen des Bundestags oder der Herren Häupter zu korrespondiren hatte, und besaß bis 1639 das *jus gratiandi* allein. Sein fixes Salar betrug nur 1600 fl., allein die Sporteln und Benefizien und andere Einkünfte waren so bedeutend, daß es nicht schwer fiel, die Aufspesen wieder einzubringen.

Als erster Amtsdienner war ihm untergeordnet der **Cavaliere**, welcher nicht wie seine andern Angestellten, Kanzler, Tenenti u. s. w., von dem Landshauptmann, sondern nach bestimmter Reihenfolge wie die Amtleute von den bündnerischen Gemeinden gewählt wurde. Er stand an der Spitze der in Sondrio besonders zahlreichen **Sbirri** oder Gerichtsdienner.

Wohl die wichtigste Stelle bekleidete der **Vikar des Veltlins**. Er wurde stets aus demselben Bunde gewählt, wie der Landshauptmann, und dem Veltliner Thalrathe präsentirt, wobei dem Letztern die Genehmigung freigestellt blieb. Derjenige, der das Vikariat erhielt, sollte wenigstens ein Jurist sein. In den ersten Jahrzehnden nach der

Eroberung mußte er sogar doktorirt haben; nachdem aber, wie es in den Malanser Miscellaneis heißt, „Bikar Martin Bavalin von Misox den Beweis geliefert, daß auch nicht graduirte Juristen Gelehrsamkeit und Geschick genug besitzen, um dem Vikariate mit Erfolg vorzustehen,“ wurde der Doktorhut nicht mehr strikte gefordert. Später im 16. und namentlich im 18. Jahrhundert scheint man es auch mit der Forderung, daß der Vikar ein tüchtiger Jurist sein müsse, nicht so genau genommen zu haben, wenigstens finden wir auf der Liste der Vikare mehrere Personen, von denen wir wissen, daß sie zwar praktisch gebildete Staatsmänner von vieler Routine gewesen, aber die Rechte nie studirt hatten. Einige wenige lassen sogar über ihre Befähigung überhaupt Zweifel walten.

Der Vikar war mit der Untersuchung aller peinlichen Fälle beauftragt und bezog für jede regelmäßige Untersuchung, die er im Gebiete des Landshauptmanns alle 6 Monate zu machen hatte, 32 Lire (11 Fr. 65 Rp.) wobei natürlich die sehr zahlreichen Untersuchungen, die er außer jener Zeit zu machen hatte, und welche gewöhnlich nach Rang der Person und dem Charakter des Falles weit höher honorirt wurden, nicht eingerechnet sind. Für jeden Tag, den er außer obiger Jurisdiktion mit Untersuchung von Kriminalfällen zubrachte, erhielt er außer den Zehrungskosten noch 7 Lire. Für verdammende oder lossprechende Urtheile bezog er ebenfalls 32 Lire.

Ohne Assisienz des Vikari konnte kein Amtmann in Kriminalfällen ein Urtheil sprechen, und diese Gesetzesbestimmung war es, welche dem Vikariate eine so große auch politische Bedeutung gab. So sehr auch diese Beamten der Versuchung ausgesetzt waren, mehr als irgend ein anderer, das Recht zu biegen — so finden wir nicht, daß sie trotz der Beschränktheit ihrer fixen Salare und Sporteln mehr als Andere ihre Stellung mißbraucht hätten. War der Vikari kein Rechtskundiger oder abwesend, so gab der aus drei ihm vorgeschlagenen Individuen von ihm gewählte Assessor sein Urtheil ab. Der Letztere war Weltliner und mußte Jurist sein. In besondern Fällen konnte er alle drei Assessoren konsultiren und endlich an den Souverän um einen Spruch gelangen.

Die übrigen Amtleute waren sich im Range aber nicht im Salare gleich, nur pflegte man dem Commissari von Cläfen sonst den Vortritt zu geben. Hinsichtlich der Ergiebigkeit des Amtes stand ihm, wie wir oben gesehen, der Podestat von Tirano zunächst. Der Commissari besaß nicht die bedeutende, wegen der Vereinigung des Richteramtes mit der administrativen Gewalt fast uneingeschränkte Machtvollkommenheit der übrigen Amtleute; er durfte nur nach den Cläfner Statuten Recht

sprechen und zwar in Uebereinstimmung mit einem ihm beigegebenen Assessor, der ein Rechtsgelehrter sein mußte; und konnte, wenn die Sentenz keines der drei konsultirten Assistenten ihm genügte, wie der Vikar zuletzt die H. H. Häupter oder den Bundstag um eine Sentenz ersuchen. In Civilangelegenheiten, in welchen sein Amt erst nach dem Collegium juridicum die erste Instanz bildete, stand ihm berathend der Delegat zur Seite.

Noch beschränkter war die Stellung des Podestaten von Worms, der außer der Waffenlicenz und den Regalien keinerlei administrative, sondern nur richterliche Kompetenzen besaß. Er war so zu sagen nur Präsident der beiden Grafschaftsgerichte, deren eines in Kriminalfällen aus den beiden Regenti und 16 Consiglieri bestand, und richtete nach den Wormser Statuten. Sein Salar belief sich auf 500 Reichsgulden, außerdem bezog er aber Diätengelder. Zwar setzte ein Statut fest, daß die Richter keine Diäten erhalten sollten, wenn die Beweise für die Schuld des Angeklagten nicht hinreichend seien, aber die Folge davon war, daß die Richter nur zu oft ihren Scharfsinn anstregten, um den Angeklagten schuldig zu finden.

Die Podestaterien waren gewöhnlich diejenigen Stufen, auf denen die jüngern Staatsmänner zu den höhern Aemtern, sei es in in herrschenden oder in Unterthanenlanden emporstiegen. Die Vorschrift, nach welcher jeder Amtmann wenigstens das 25. Altersjahr erfüllt haben sollte, wurde gar oft umgangen; die Gemeinden, welche Aemter zu vergeben hatten, mögen wohl selten den Taufschein des Kandidaten verlangt haben. Hr. B. v. Planta wurde mit 21, Ant. H. v. Sprecher mit 20 Jahren und ein Herr v. Salis in Gläfen im gleichen Alter Commissari von Gläfen. Hatte ein junger Mann von Familie und Vermögen eines der weniger bedeutenden Aemter bekleidet, so pflegte er, wenn er Jurist war, sich um das Vikariat zu melden, oder er bewarb sich nach einigen Jahren um die Landshauptmannschaft.

Der Staatsdienst in den Unterthanenlanden scheint für sehr Viele einige Anziehungskraft besessen zu haben, wenigstens finden wir in den Verzeichnissen der Amtleute eine Menge Namen in verschiedenen Aemtern zu Tirano, Morbegno, Trahona, Gläfen und Sondrio wiederkehren. Mehr als ein Amtmann hat wohl 10 — 14 Jahre seines Lebens als Podestat, Vikar oder Landshauptmann im Veltlin zugebracht; so der Landshauptmann Christ. v. Gabriel von Glanz, der noch im 79. Jahre sich zum Vikari wählen ließ, der Vikari J. Ant. v. Sprecher, der (die seltenste Ausnahme) 6 Jahre hintereinander in Morbegno dem Amte vorstand, 4 Jahre das Vikariat versah und im Ganzen 14 Jahre

Veltliner Aemter bekleidete; ferner Vikar Chr. Schorsch von Splügen, der ebenfalls 10 Jahre lang Veltliner Beamten versah u. s. w.

Sag es in der Absicht des Gewählten sein Amt wieder zu verkaufen, so konnte er sicher sein, Käufer zu finden, und gerade im Wiederverkauf der Aemter erlangte man den sichersten und bedeutendsten Vortheil. Dennoch fand solcher Handel seltener Statt, als man hätte erwarten sollen.

Nach abgelegtem Eidschwur wurden den Amtleuten ihre Bestellbriefe ausgefertigt, in welchen ihr Familien-Wappen in heraldischer Weise ausgeführt zu sehen war, wodurch diese Wappen und der Adel der Betreffenden gleichsam amtliche Bestätigung und Gültigkeit erhielten. Für diesen Bestellbrief hatten sie das sogenannte Audienzgeld zu erlegen. Nämlich der Landshauptmann 140 Kronen (à 2 Fr. 72 Rp.), der Vikari 40, der Commissari 80, der Podestat von Tirano 90, der Podestat von Morbegno 80, der Podestat von Trahona 60, der Podestat von Teglio 40, der Podestat von Plurs 25, der Podestat von Worms 15 Kronen.

Von der Gesamtsumme von 630 Kr. (1008 fl.), mit Einrechnung der Landvogtei in Maienfeld, erhielt jeder der 66 Boten 14 fl., der Rest fiel den Bundesweibern zu. Außerdem mußte für Siegelgeld 12 fl. bis 5 Dublonen (der Landshauptmann) und dem Schreiber 2 Dukaten bis 13 fl. gegeben werden.

Gewissenhafte Amtleute pflegten sich für ihre Verwaltung durch einen wenigstens halbjährlichen Aufenthalt in der künftigen Residenz vorzubereiten; sie lernten „Veltlinerisch“ und ließen sich durch den Tenente oder den ersten Kanzler in die Amtspraxis einweihen. — Gewöhnlich blieb ihnen nach der Rückkehr in die Heimath noch Zeit genug, um die nöthigen Einkäufe und Anschaffungen für standesgemäßes Equipement zu machen. Hierzu gehörten: 1 Bedienter mit Livree, 2 Reitpferde und wenigstens ein Staatsanzug für große Repräsentanz-Anlässe u. s. w. Der Veltliner, welcher seinen gnädigen Herren so vielfachen Tribut zu leisten hatte, liebte es, ihn mit einigem Aufwande standesgemäß auftreten zu sehen, und machte sich über manchen schlichten Landmann, der etwa ohne Diener, auf unschöner Mähre und in wolkenem Rocke aufzog, lustig.

In den meisten größern Gemeinden hielt nun der neue Amtmann, wenn er zum ersten Male in dieser Eigenschaft in das Veltlin ging, seinen feierlichen Auftritt. Es war Ehrensache für die Gemeinde wie für den Beamten bei solchem Anlasse einigen Pomp zu entwickeln. — Bünden zählte damals weit mehr Pferde als jetzt, weshalb es selten

Mühe kostete, eine Schaar junger Leute zu finden, die sich ein Vergnügen daraus machten, dem zum Weltliner Amte Abreisenden zu Roß das Geleit zu geben. Als Herr Bürgermeister J. B. v. Tscharner im Jahre 1775 seinen Aufritt hielt, bestand das Geleit aus einem Rittmeister (Laurer), 2 Standartenjüngern, 1 Cornett, 2 Lieutenants, 36 Reitern in blauen Röcken und gelben Camisolen und Hosen, 24 Dragonern in ledernen Colletts, mit Carabinern bewaffnet, und 2 Trompetern. Alle Reiter führten scharlachene silberbordirte Schabracken und Pistolenfäcke von schwarzem Leder. Der junge Amtmann — er zählte damals 25 Jahre — ritt zwischen den beiden Rathsabgeordneten, denen die Rathsboten in den Stadtfarben folgten. Hierauf das Geleit der Edelleute, sämmtlich zu Pferd, in großer Tenue. Im Ganzen zählte das Geleit 120 Reiter. Bei Saxers Häusli empfing die Herren eine Salve von der Jugend, wofür 3 Thaler entrichtet wurden. An der Grenze des Stadtbanns mußte wieder angehalten werden. Nach Austausch von Reden Seitens der ersten Deputirten der Stadt und des Herrn Podestat, worin Letzterer Ihre Weisheiten seiner besondern Hochachtung und Ergebenheit versicherte, und das Versprechen gab, seinen werthen Herren Mitbürgern keine Schande zu machen, wurde man von 50 Felsberger Füsiliern, die in holländischer Uniform, bald darauf auch von 70 Emsern, die in französischer und holländischer Uniform, aufzogen, mit je 8 Salven begrüßt, worauf diese sich dem Reitergeleit anschlossen und dasselbe bis zum Reichenauer Stutz begleiteten, wo abermals ein Austausch von Komplimenten mit den Letztern Statt fand und sodann die sämmtlichen Begleiter umkehrten. Der so vielfach begrüßte und bekomplimentirte hatte hiefür im Ganzen über 60 fl. zu zahlen. Nicht eingerechnet ist eine Honoranz von 2 Dublonen für ein Gratulationsgedicht, das der Buchdrucker Pfeffer ihm überreichte.

Gleich nach dem Eintritte in sein Amt hatte der Podestat oder Landshauptmann die grida generale oder die gride spezial, wenn solche vom Bundestag erlassen worden, d. h. landesherrliche, auf die Verwaltung und die Gesetze bezügliche Dekrete, gegen welche die Weltliner Einwendungen erheben konnten, zu publiziren.

Die Geschäfte des Amtmanns, seine Kompetenzen, regelmäßige Einkünfte u. s. w., waren vielfacher und oft sehr weitgehender Art. Wie erwähnt, lag in seiner Hand zugleich die administrative und die richterliche Gewalt.

Zu der erstern gehörten zunächst folgende Kompetenzen und Geschäfte: Der Amtmann ertheilte Lizenzen für das Tragen der Waffen an Solche, die nicht geborne Bündner oder Bundesleute oder Zollbeamte

waren. An Geistliche und Edelleute wurde solche Erlaubniß oft gratis gegeben, wogegen sie den Amtleuten Geschenke im Wein, Heu, Holz, Wachskerzen und Colonialwaaren zu machen pflegten. Wegen allzu großen Mißbrauchs in frühern Zeiten hatten die Veltliner selbst um das Verbot des Waffentragens angehalten. An wohlbeleumdete Personen konnten *Licenze d'armi* erteilt werden, gegen Erlegung eines *Philippo* (5 Fr. 4 Rp.). Diese *licenze d'armi* galten zugleich als Jagdpatent.

Sofort nach der jährlichen Wahl neuer Ortsvorstände (*decani, consoli* etc.) hatten diese sowie die *Stimadori* (Taxatoren) dem Amtmann zu Händen des Souveräns den Amtseid auf die *Statuti* abzulegen. Diese Beeidigung wurde als Bestätigung der Wahl angesehen und kostete daher jeden *Dekan* oder *Console* 84 Lire. Dieselbe Summe hatten auch die *Sichmeister* (*bolladori*) für ihre Bestätigung zu zahlen.

Nach dem Amtsantritte des *Podestaten* oder *Landshauptmanns* wurden ihm auch sämtliche *libri d'estimo* (Steuerbücher) der Gemeinden sowohl für die Steuern an den Landesherrn als für die Gemeinde zur Einsicht und Gutheißung vorgelegt. Es scheint dies aber oft eine leere Form gewesen zu sein, wenigstens wird berichtet, daß die Amtleute eine genaue Prüfung dieser durchaus willkürlich, obwohl nach dem Kataster angelegten Steueranlagen nicht immer vornahmen. Gesah es jedoch, und wurden falsche Rechnungen gefunden, so kassirte sie der Amtmann und legte dem Vorstande zuweilen sehr starke Bußen auf. Namentlich scheinen die Register der Bürger und *Beisäße* gar oft absichtlich falsch geführt worden zu sein, und Bürger in die Kategorie der *Beisäße* versetzt worden zu sein, welche die oft sehr starke Vermögenssteuer nicht zu bezahlen hatten.

An gesetzlichen Anlässen hiefür fehlt es nicht. So war z. B. die Aufsicht über das gesammte Finanzwesen der Gemeinden im Veltlin unbestreitbar eine der Pflichten der Amtleute. Gewissenhafte und strenge Männer konnten nicht umhin die entsetzliche Unordnung, welche im Rechnungswesen vieler Gemeinden, die unglaublichen Betrügereien und Verschleuderungen, welche namentlich Seitens der Edelleute und Geistlichen verübt wurden, zu beklagen, und es mag mancher Amtmann nur aus Pflichtgefühl den Bundestag zur Absendung von *Delegazionen*, welche die Gemeinderechnungen prüfen sollten, veranlaßt haben. Aber ebenso oft erfolgten dergleichen *Delegazionen* einzig auf Betrieb von Parteihäuptern, um den Einfluß der einen oder andern Familie im Veltlin zu stärken oder zu befestigen, oder auch um diesen oder jenen Personen bedeutende Summen zuzuwenden. Einer der bedeutendsten Staatsmänner Bündtens des vorigen Jahrhunderts hat hierüber hand-

schriftliche Notizen hinterlassen, die ich durch andere ebenfalls handschriftliche Quellen zu ergänzen im Falle bin.

In dem zwischen Graf Firmiani und den Gesandten der 3 Bünde abgeschlossenen Vertrage vom Jahre 1763 war unter Andern in einem geheimen Artikel festgesetzt worden, daß künftighin keine weltlichen Güter mehr in die Hände von Geistlichen und Kirchen im Beltlin gelangen sollten. Der, wenn ich nicht irre, geheime Artikel des Vertrags wurde dem Bundestag zu Glanz vorgelegt und gutgeheißen, und sofort im Beltlin promulgirt. Hiezu war der Bundestag nach Präzedentien früherer Jahre ohne Zweifel befugt, und ein Gesetz dieser Art konnte angesichts der ungeheuern Masse von Gütern, die in den Händen der Geistlichen vereinigt lagen, vom nationalökonomischen Standpunkte aus nur als ein Fortschritt betrachtet werden. Aber diejenige Partei, welche im Schoße des Bundestages das Gesetz hervorgerufen, hatte allem Anscheine nach hiebei weniger das Interesse des Staats und der Bürger im Auge, als vielmehr den Zweck, einigen Familien ansehnliche Summen zuzuwenden. Denn als nach erfolgter Promulgation die Geistlichen des Beltlins sich zu rühren begannen, und rasch eine Summe von mehr als 30,000 fl. zusammen geschossen hatten, welche ihr Agent nach Chur und in die Bünde führte, dauerte es nur kurze Zeit bis der Bundestag mit großer Mehrheit, 44 gegen 21 Stimmen, ohne Begrüßung der Gemeinden, das Edikt aufhob. Die Minorität fügte sich aber nicht so geduldig, sondern brachte die Angelegenheit auf die Gemeinden. Anfangs schien die Sache böses Blut zu machen und es entstanden namentlich im X Gerichtenbunde blutige Schlägereien zwischen den Anhängern der beiden Hauptparteien, aber eine neue Baarsendung aus dem Beltlin kam so à propos, daß der entstandene Lärm verstummte. Das Edikt war und blieb aufgehoben.

Ähnlicher Art war ein Handel, welchen die Gegenpartei wenige Jahre darauf in Szene setzte. Auch hier lag ein ganz gerechtfertigter Grund vor. Es zeigte sich nämlich, daß die meisten Gemeinden des Beltlins in hohem Grade mit Schulden belastet waren, und man erkannte die Nothwendigkeit, dieselben wo möglich vor gänzlichem Ruin, so lange es noch Zeit sei, zu retten. Den Amtleuten konnte eine Bereinigung der oft überaus verwickelten Rechnungsverhältnisse schon der Kürze ihrer Regierungsperiode wegen nicht wohl zugemuthet werden. Einer der Hauptführer der französischen Partei ließ demnach in aller Heimlichkeit die Boten des Bundestags sondiren, ob sie zur Abordnung einer besondern aus 9 Mitgliedern bestehenden Delegation ins Beltlin stimmen würden, und als die Antworten befriedigend lauteten, trat man mit

dem Projekte hervor. Es sollte diese Delegation 6 Jahre lang im Veltlin verbleiben, wodurch diejenige Partei, welcher die Mehrzahl der Mitglieder angehörte, unermesslichen Einfluß in den Unterthanenlanden und große Einkünfte erlangt und den Amtleuten fast alle polizeiliche und administrative Gewalt entzogen hätte.

Ob wirklich die Pläne der Partei so weitgehend waren, oder ob sie nur die Veltliner zur Erlegung einer großen Geldsumme, um die drohende Gefahr abzuwenden, zu zwingen gedachten, geht aus den Quellen nicht hervor. Indessen kam die Sache anders, als die Führer erwartet hatten. Als die Gegenpartei erkannte, daß die Zusicherung gleichmäßiger Vertretung beider Parteien in der Delegation nicht ernstlich gemeint sei, gab sie dem Thalkanzler Nachricht vom Projekt. Mittlerweise war bereits und zwar ohne die Veltliner zur Vernehmlassung aufzufordern, ein Dekretet promulgirt worden, zufolge welcher die Gemeinden angehalten wurden, binnen Jahresfrist ihre Gläubiger zu befriedigen, widrigenfalls die Abordnung einer *delegatio loco dominorum* in Aussicht gestellt wurde. Die Edelleute waren nicht sobald von der drohenden Gefahr benachrichtigt, als sie schon mit dem Thalkanzler sich dahin verständigt hatten, einen *Consiglio di valle* zu veranstalten, der denn auch mit Bewilligung des Landshauptmanns Rud. v. Salis-Sils, nach Erlegung einer Summe von 50 Zecchini stattfinden durfte. Der Thalrath ermächtigte den Thalkanzler Alles aufzubieten, um das Dekret zu annulliren. Die Prokuration für die Thalleute wurde dem Herrn Envoyé v. Planta angeboten, welcher den Refurs der Veltliner bei den Gemeinden betrieb und es dahin brachte, daß die Gemeinden den Kongreß bevollmächtigten, die Veltliner anzuhören und daß Letztern eine Frist von 4 Jahren zur Berenigung ihrer Schulden eingeräumt wurde. Aber dieses Resultat erlangten die Veltliner nicht ohne ein sehr bedeutendes Opfer an Geld.

Der Amtmann ertheilte wenigstens wöchentlich zweimal Audienz (*banca*). War er verhindert selbst zu Gericht zu sitzen, so ließ er sich durch seine *Tenenti* vertreten, die er unter Männern wählte, welche sich durch Kenntniß der Gesetze auszeichneten; in zweifelhaften Fällen bediente er sich gern ihres Rathes. Der Landshauptmann pflegte 5 bis 6 *Tenenti* zu halten, die Amtleute zu Morbegno, Cläfen, Tirano drei, die zu Trahona oft eben so viele. In den kleinern Aemtern genügten zwei. In Cläfen stand, wie erwähnt, dem Amtmann noch ein Assistent zur Seite.

Zur Ausfertigung der Urtheile und aller kuralen Verfügungen bediente sich der Amtmann der Kanzler, deren er so viele halten konnte,

als er wollte. In Tirano fungirten deren 6, in Sondrio zuweilen 6—7, was jedoch eine Seltenheit war, und es mögen wohl auch unter jenen zu Tirano die Aushülfskopisten eingerechnet sein.

Als Amtsdienner (sbirri) wurden sehr häufig die sog. Buli, Leute von notorisch schlechtem Rufe als Straßenräuber, Diebe zc., aber von entschlossenem Charakter und ihren Herren unbedingt ergeben, angestellt. Sie wurden meist aus den Venetianischen Grenzgebieten von Brescia und Bergamo verschrieben. Da ihr Amt wegen der damit verbundenen Capturen und Arrestationen bei dem rachsüchtigen Charakter der Beltliner sie vieler Gefahr aussetzte, so wurden sie gut bezahlt; außer dem fixen Salar erhielten sie von jeder Citation, Bestellung, Captur u. s. w. eine bestimmte Gebühr.

Außer diesen fest angestellten Amtsdiennern besoldeten die Amtleute noch Spione in fast jeder Gemeinde. Man darf mit Gewißheit annehmen, daß die habgüchtigsten Beamten auch die größte Zahl von Spionen unterhielten, die ihren Zwecken freilich in ausgedehnter Weise zu dienen ganz geeignet waren. Selbst die edlern unter den Amtleuten, wie wir dies aus zahlreichen Berichten ersehen, trugen ohne Zweifel aus Nothwendigkeit durchaus kein Bedenken solcher Leute sich zu bedienen.

Dies war das Personal der Curien bündnerischer Amtleute.

Das Gerichtsverfahren war in Civil- wie in Kriminalfällen das schriftliche; und die Parteien ließen sich fast immer durch Procuratoren oder Advokaten vertreten. Ihre Eingaben wurden von den Notaren, welche sich vor ihrer Anstellung vor den Consoli di giustizia einem Examen zu unterwerfen hatten, protokolliert und registriert. Ihre Honorare bestanden in Diäten und durch die Statuten festgesetzten Gebühren, für jeden Akt, den sie vermöge ihres Amtes vornahmen. So wichtig dieses ihr Amt, ihre Stellung für die Handhabung der Gerechtigkeit war, so sind dennoch die Klagen über die Ignoranz, Bestechlichkeit und Ungenauigkeit dieser Leute zahlreich.

Der Amtmann, wie seine Assistenten hatten ihre Urtheile schriftlich abzugeben. Es kam gar nicht selten vor, daß Parteien auch vor Fällung der Sentenz sich über die Wahl eines Savio, Rathsgewerks oder Spruchherrn verständigten, welcher dem Amtmanne beigegeben wurde, und dessen Rath einem Urtheile gleich gestellt ward. Laut den Statuten konnte man binnen 6 Tagen nach gefällter Sentenz von den Savii an die Probi, zwei durch das Loos gewählte Männer, appelliren, denen die Parteien, wenn diese nicht einig wurden, einen Rechtskundigen beigegeben, von dessen Urtheile zuletzt an den Bundestag oder die Syndikatur Berufung frei stand. In seltenern Fällen wurde von den Savii direkt

an das Collegio dei Dottori (Rechtsgelehrte) und von diesem an den Souverän recurriert.

Diese lange Instanzenfolge, das langsame, schleppende Gerichtsverfahren trug nicht wenig dazu bei, die Handhabung der Justiz im Veltlin in schlimmen Ruf zu bringen. Es nährte Hunderte von Anwälten, verzehrte aber den Wohlstand von Tausenden von Familien, zumal da der Veltliner von jeher sich von einer Prozeßsucht beherrschen ließ, welche selbst im übrigen Italien ihres Gleichen suchte. Die Thatfache, daß dennoch die größte Zahl aller Civiltreitigkeiten in erster Instanz durch die Amtleute abgewandelt wurden, beweist einerseits, daß der Vorwurf der Bestechlichkeit, der in so allgemeiner Weise den Amtleuten gemacht worden ist, nicht in dem Grade verdient gewesen sei, wie man anzunehmen pflegt, und daß man andererseits — abgesehen vom Kostenpunkt — in die Redlichkeit der Veltliner Probi und Savii noch weniger Zutrauen gesetzt zu haben scheint, als in die der Amtleute. Für diese meine Annahme spricht ferner der Umstand, daß die Veltliner in vielen streitigen Fällen, besonders in Administrativangelegenheiten, das Schiedsrichteramt freiwillig den Amtleuten anboten. Es war das Honorar für solche schiedsrichterliche Sprüche sogar eine Quelle nicht unbedeutender Einkünfte für diese Beamten. Derselbe Staatsmann, dessen handschriftlichen Aufzeichnungen wir einem Theil obiger Mittheilungen verdanken, erhielt für solche schiedsrichterliche Urtheile Honorare im Gesamtbetrage von mehreren Tausend Lire.

Nichts ist geeigneter, ein Bild vom sittlichen Zustande der Veltliner Bevölkerung und zugleich von der Willkür in der kriminalgerichtlichen Verwaltung durch die Amtleute zu geben, als ein Blick auf die Strafen, welche sie gemäß den, hauptsächlich von Veltlinern entworfenen, Statuti della Valtellina *), über Verbrecher und über Solche verhängten, welche sich nach unsern Rechtsbegriffen polizeiliche Vergehungen zu Schulden kommen ließen.

Zuvor aber ist es nöthig, einige Worte über die Entstehung der Statuten überhaupt zu sagen. Wir wissen bereits, daß sie nicht nur Civil- und Kriminal-, sondern auch polizeiliche und ökonomische Gesetze enthielten, ohne andere Sonderung als diejenigen, welche die Civil- und die Kriminalgesetze betrifft. Dies war dem Charakter und Verständniß des Wesens der Verwaltungen jener Periode, welcher die Statuten angehören, angemessen, aber schon um dieser Vermischung aller Arten

*) Die nächsten Urheber der Statuten waren die Veltliner Rechtsgelehrten Quadrio, Lambertenghi, Cattaneo und Marliano, denen noch einige ausgezeichnete Bündner Juristen, Landshauptmann und Vikar Georg Travers, Buol und Peter Finer zur Seite standen.

von Gesetze wegen muß es auffallen, daß die rhätische Republik in spätern Jahrhunderten die Nothwendigkeit einer gänzlichen Umarbeitung und Revision der Statuten nicht erkannte. In noch grellerm Kontraste zur Bildung des 18. Jahrhunderts stehen die Statuten mit Bezug auf das Verhältniß der Strafe zum Vergehen oder Verbrechen. Um nur einige Beispiele anzuführen, so setzten die Statuten für Befreiung eines Mörders aus den Händen der Gerechtigkeit die Todesstrafe, für Hochverrath und Majestätsverbrechen Viertelheilung, für Eltern-Mord Tod und Aufstellung auf dem Rad, das gleiche für Raubmord, für Giftmischen, Brandstiftung, wenn Jemand dabei das Leben verlor, abortus Kindsmord, Falschmünzerei und wissentliches Ausgeben falschen Geldes im Rückfalle den Feuertod; für einfachen Straßenraub Tod am Galgen; auf Bigamie stand am Manne Tod durch Enthauptung, am Weibe durch Ertränken, auf Nothzucht ebenfalls Enthauptung. Eine Menge von Verbrechen, wie Meineid, falsches Zeugniß, einfacher Todtschlag, Verstümmelung sollte mit dem Verluste der Zunge, der Hände u. s. w. bestraft werden. Alle solche Verbrechen mit Ausnahme des Hochverraths, des qualifizirten Mordes und der Sodomiterei konnten componirt werden. Die Statuten setzten nämlich außer einer Menge von bestimmten Geldstrafen für minder schwere Verbrechen und Vergehen gegen öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, ökonomische Gemeindeordnungen zc. die Möglichkeit, sich gegen die in den Gesetzen festgestellten Strafen für manche der schwerern Verbrechen durch Verträge mit dem Richter, d. h. dem Amtmann sicher zu stellen, indem es dem Richter freigestellt ward, je nach der Besonderheit des Falles die Strafe zu mildern. Man sieht, die Redaktoren der Statuten begriffen, daß eine Ausübung der Justiz im Sinne der Carolina, die in vielen Gesetzesbestimmungen der Statuten zu Grunde gelegt war, bei der Heißblütigkeit, Sinnlichkeit, Rachsucht und Streitlust der Veltliner die Gemeinden entvölkert haben würde. Ueberdieß war ja auch in den Gesetzen der ennetbergischen Schweizer Vogteien und der Lombardie, wenn auch nicht in der Ausdehnung wie in den Statuten des Veltlins die Verwandlung der Leibesstrafen in Geldbußen ermöglicht und zum Theil schon festgestellt. In der Praxis erhielt nach und nach dieses Kompositionswesen eine Ausdehnung, welche wohl niemals im Sinne der Gesetzgeber gelegen haben mochte und zu den abnormsten Mißbräuchen führte.

Es kam so weit, daß nicht wenige der Amtleute sich dazu verstanden, die schwersten Verbrechen zu liberiren, d. h. nach erfolgtem Todesurtheile die Begnadigung des Verbrechers sich gegen eine, je nach den Vermögensumständen desselben durch größere oder kleinere Summe ab-

kaufen zu lassen. So liberirte der Landshauptmann v. Zenatsch den berüchtigten Banzerini, welcher 80 Mordthaten begangen und vom Landshauptmann v. Gabriel vogelfrei erklärt worden und lud diesen Menschen bei sich zu Tafel!

Hiebei ist wohl zu berücksichtigen, daß nicht etwa blos die Habsucht der Amtleute, sondern fast immer auch das Interesse der Gemeinden, denen die zum Tode verurtheilten angehörten, bei der Begnadigung theilhaftig war. In den meisten Fällen nämlich gehörten solche Verbrecher den ärmern Klassen an; konnte die Familie des Verurtheilten die bedeutenden Kosten der Hinrichtung nicht bestreiten, — der Scharfrichter u. A. mußte jedesmal mit seinen Knechten von Chur verschrieben werden und erhielt für jede Hinrichtung ein ansehnliches Blutgeld — so hatte des Verurtheilten Heimatgemeinde die Kosten zu tragen, und wenn er ein Fremder war, diejenige, in welcher er sich aufhielt. Begreiflich, daß nun die Gemeindevorstände sich lieber bedeutende Opfer an Geld gefallen ließen, um außer den oft sehr ansehnlichen Prozeßkosten nicht noch diejenigen für die Hinrichtung ihres Angehörigen bestreiten zu müssen. Zahlte doch eine Gemeinde des obern Terziers im Jahre 1776 für den Kriminalprozeß eines Mörders die Summe von fast 4700 Lire! Wir finden daher in den Akten des Landesarchivs nur selten Fälle von Vollziehung der Todesstrafe verzeichnet und glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß Hinrichtungen im Weltlin weit seltenere Erscheinungen waren, als in Bündten, selbst in den letzten Jahrzehnden des vorigen Jahrhunderts.

Aus derselben Ursache, Scheu vor den großen Prozeßkosten, ging zum Theil der Mißbrauch der Anwendung des Compositions-systems auf fast alle schwerern Verbrechen hervor. Bei dieser Art von Handhabung der Gerechtigkeit gewann freilich Niemand, als der Amtmann und seine Curie, der landesherrliche Fiskus, der Verbrecher und dessen Heimatgemeinde — den Schaden trug das Publikum durch Herabwürdigung der öffentlichen Moral, und durch die vermehrte Unsicherheit des Bürgers an Hab und Gut und Leben. Der Schaden, den die Achtung des Souveräns litt, wurde durch die Vermehrung seiner Einkünfte nicht ausgeglichen.

Es gab aber für industriöse und rücksichtslose Beamte manche „Erwerbsquellen“ und Mittel, vor denen sogar Amtleute, die es sonst mit der Achtung vor göttlichen Gesetzen nicht genau zu nehmen pflegten, aber wenigstens den Anstand zu wahren wußten, zurückbebtten. Ich will nur einige wenige Beispiele erwähnen.

Der Podestat v. P. in Tirano, ein Veltliner, ein sehr gewandter, lebenslustiger Mann, der sehr viel Geld brauchte, mochte sein Amt nicht einträglich genug und die Zeit zu kurz finden, um auf ehrliche Weise die Mittel zur Bestreitung seines Aufwandes zu erschwingen; so kam er auf die eigenthümlichsten Einfälle, um die Unterthanen in Versuchung zu führen. Er ließ u. A. durch seine Leute allerhand Waffen, Stilete, Pistolen zc. Nachts auf den Straßen verstreuen, und diejenigen, welche sie auflesen, beobachten und anmerken. Meldeten sich die Finder binnen 10 Tagen nicht beim Amte, sei es um eine Waffenlicenz zu holen, oder um den Fund anzuzeigen, so wurden sie wegen Uebertretung des Waffenverbots oder auch wegen Nichtanzeige eines Fundes bestraft. Lehmann erzählt vom Nämlichen, daß er durch seine Leute den Bauern habe Federvieh und Anderes stehlen lassen, und sie dann nach dem 3. Tage wegen unterlassener Anzeige des Diebstahls strafte.

Einer der berühmtesten Prozesse, welche die Geschichte der Verwaltung von Veltlin aufzuweisen hat, ist der Prozeß Mysani. Mysani war der Sohn des Kanzlers G. Mysani von Tirano, den wir aus dem Prozesse Merizzi kennen, und der sich in seiner Stellung ein bedeutendes Vermögen erworben hatte. J. Gaudenz hatte Jura studirt, besaß viel Talent und noch mehr Schlaueit und eine Habsucht, der alle Mittel dienen mußten. Nachdem er eine Weile dem Amte in Plurs vorgestanden, dasselbe aber aus Nachsucht gegen Podestat Janettl aufgegeben, kaufte er die Podestaria in Tirano von den H. a Marca in Misox um 10,000 fl., behielt aber nur den Namen eines Assistenten, obgleich er alle Amtsgeschäfte allein führte. Mysani wußte seine Stellung so gründlich auszubeuten, daß er während der 15½ Monate seiner Amtsführung ganz unglaubliche Summen zusammenscharfte. So sehr setzte er alle Scham und allen Anstand bei Seite, daß er seine Sentenzen dem Meistbietenden feilbot, und Jedermann mit Captur und Exekution drohte, der seinen Wünschen und Befehlen nicht nachgab. Hiedurch erhielt er Meubles, Geld, Häuser, Grundstücke, Servituten und was er immer wollte. War etwas das ihm gefiel von Werth, so mußte man es ihm um die Hälfte des geforderten Preises lassen, Geringeres schenkte man dem gefürchteten Despoten. Nur durch solche Expressungen soll er binnen jener $\frac{5}{4}$ Jahr 70,000 Lire zusammengescharft haben. Noch schlimmer aber war es, daß er zwei erzliederliche, aber bildschöne Brüder Gius. und Marino della Torre, mit dem Zunamen I Pittori, welche in den venetianischen Staaten wegen der schwersten Verbrechen vogelfrei erklärt worden, und welche auch in Tirano sich, wo sie in Mysani's Curie angestellt waren, Raub, Mord und alle möglichen Missethaten

ganz ungestraft erlauben durften, dazu benutzte, um von wohlhabendern und vornehmern Frauen und Jungfrauen Geld zu erpressen, nachdem diese Pittori sie verführt und dem Podestato Anzeige davon gemacht hatten. Da alle Bitten der Gemeinde, diese zwei Schurken abzuschaffen, vergeblich waren, so wendeten sich die Tiraner endlich an den Landshauptmann Grafen Peter v. Salis, der dann unter Assistenz des Vikari P. C. v. Planta von Zug einen der Brüder verhaften, ihm den Prozeß machen und ihn hinrichten ließ. Der andere konnte sich durch die Flucht retten. Mysani, aus Furcht selbst gefangen zu werden, schloß sich in seinen Palast ein und ließ sich mittelst eines precetto penale von der Tiraner Miliz und einem Theile seiner Amtsdienner — die übrigen hatte er entwaffnen lassen — bewachen. Leider verhinderte die Eifersucht der übrigen Amtleute gegen die Autorität des Landshauptmanns und noch manche Umstände den Grafen Salis in der Handhabung einer raschen Prozedur gegen Mysani. Die Ehrf. Räte und Gemeinden genehmigten die Abordnung einer Delegation nach Tirano (1773) aus dem Landrichter Andreas v. Castelberg, Graf Anton v. Salis und Bundslandammann J. v. Planta-Wildenberg bestehend, welche den Assistenten Gaud. Mysani auf Grund der im Prozesse enthaltenen sehr zahlreichen übereinstimmenden Zeugenaussagen und theilweisen Geständnisse aller Ehren und Aemter entsetzte, auf Lebenszeit vom Gebiete der Republik verbannte und in die Unkosten, welche sich auf 10,000 fl. beliefen, verfallte. Dennoch behielt Mysani, nach Abzug großer Summen, die er auf Befehl der Syndikatur zurückgeben mußte, und des Kammergeldes, noch einen Reingewinn von 30,000 Lire. In der Anklage und dem Urtheile der Delegation wurde es unter 14 Punkten Misani hauptsächlich als Verbrechen angerechnet, daß er jenen beiden Erzbösewichtern alle Missethaten, welche sie gegen Sicherheit des Lebens und Eigenthums, Ehre und Ruhe der Familien begangen, nicht nur ungestraft habe hingehen lassen, sondern, daß er dieselben auch veranlaßt und „unter Zusicherung und ausdrücklichem Versprechen ihnen Antheil an dem Nutzen, so er aus denen zu machenden Strafen ziehen würde, zu lassen“ ermuntert habe, mehrere vornehme Damen, die zum Theil mit Namen genannt werden, zu verführen, oder mit ihnen sich zu vergehen. Ferner, daß er sich mit gewaffneter Hand mittelst seiner Amtsdienner der Gefangennehmung der Brüder della Torre widersetzt und dadurch die Majestät des Fürsten in der Person und Gerichtsbarkeit seines vornehmsten Repräsentanten verletzt habe zc. *)

*) Einen Kapuziner Padre Antonio, welcher sich in einer Predigt ziemlich deutliche Anspielungen auf das ruchlose Gebahren des Assistenten und seiner Helfershelfer erlaubt hatte, ließ Mysani durch die Brüder Pittori auf die schändlichste Art mißhandeln.

Es entspann sich nachher noch eine Fehde zwischen Mysani und dem Envoyé Planta, welcher Ersterem einen bedeutenden Theil der Rauffsumme des Amtes gegen Gewinnantheil vorgeschossen hatte, und welchen Mysani und eine gegnerische Familienpartei gern in moralische Mitleidenschaft gezogen hätte. Dies gelang zwar nicht, da Planta seinen Antheil an dem Geschäfte schon in den ersten Monaten nach Mysani's Amtsantritte zurückgezogen hatte, dagegen ließ sich der Envoyé, ein durchaus rechtschaffener, wenn auch leicht erregbarer Mann, von Mysani soweit einschüchtern, daß er nach einigen Jahren die Aufhebung von dessen Verbannungsdekrete erwirkte.

Der Abscheu und Zorn, den jener Amtsffandal unter allen Ständen der Republik hervorgerufen, scheint mir ein weiterer Beweis, daß das Publikum gegen die Klagen über die Mißregierung der Beamten noch nicht abgehärtet war, und daß eben diese Mysani'sche Verwaltung als das non plus ultra von gewissenloser Amtsführung unserer Weltliner Beamten angesehen werden darf, als welches sie auch in den Schriften jener Periode bezeichnet wird. In der That hatten die Amtleute Grund vor zu weitgehender oder häufiger Ueberschreitung ihrer Vollmachten sich zu hüten, denn in solchen Fällen stand den Unterthanen nicht blos die öffentliche Meinung zur Seite, sondern sie hatten auch Ahndung Seitens eines mehr oder weniger noch gefürchteten Tribunals: Der Syndikatur und in letzter Linie des Bundestags zu fürchten.

Vorschläge zur Verbesserung der Land- und Alpenwirthschaft.

(Schluß.)

Der eidgenössische Berichtstatter, dessen Vorschläge wir hier genauer erörtern, stellt als ersten in Bezug auf die für den Kanton Graubünden so wichtige Alpenwirthschaft auf:

1) Bessere Pflege der Alpen mit Beziehung auf die Räumung von Steinen, holzigen Sträuchern, Entwässerung nasser Stellen, Verhinderung der allzurassen Erweiterung der Schutthalden, Abrutschungen und Ab- und Ausschwemmungen und auf die Düngerbereitung.

Der Berichtstatter hat mit diesen Räthen eine der wundesten Stellen unserer Landwirthschaft getroffen, die Alpenwirthschaft, wovon der eine Theil die Behandlung der Weiden, der andere die Benutzungsweise betrifft. Sie ist für Graubünden so wichtig, daß wir darauf mit Rücksicht auf unsere Zustände ein besonderes Augenmerk richten müssen. Wir